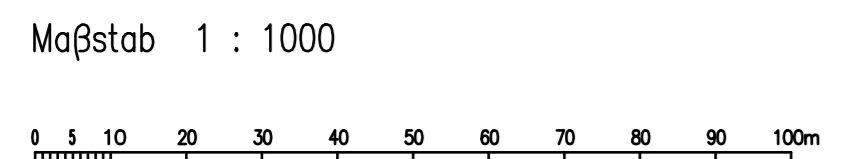


Textliche Festsetzungen

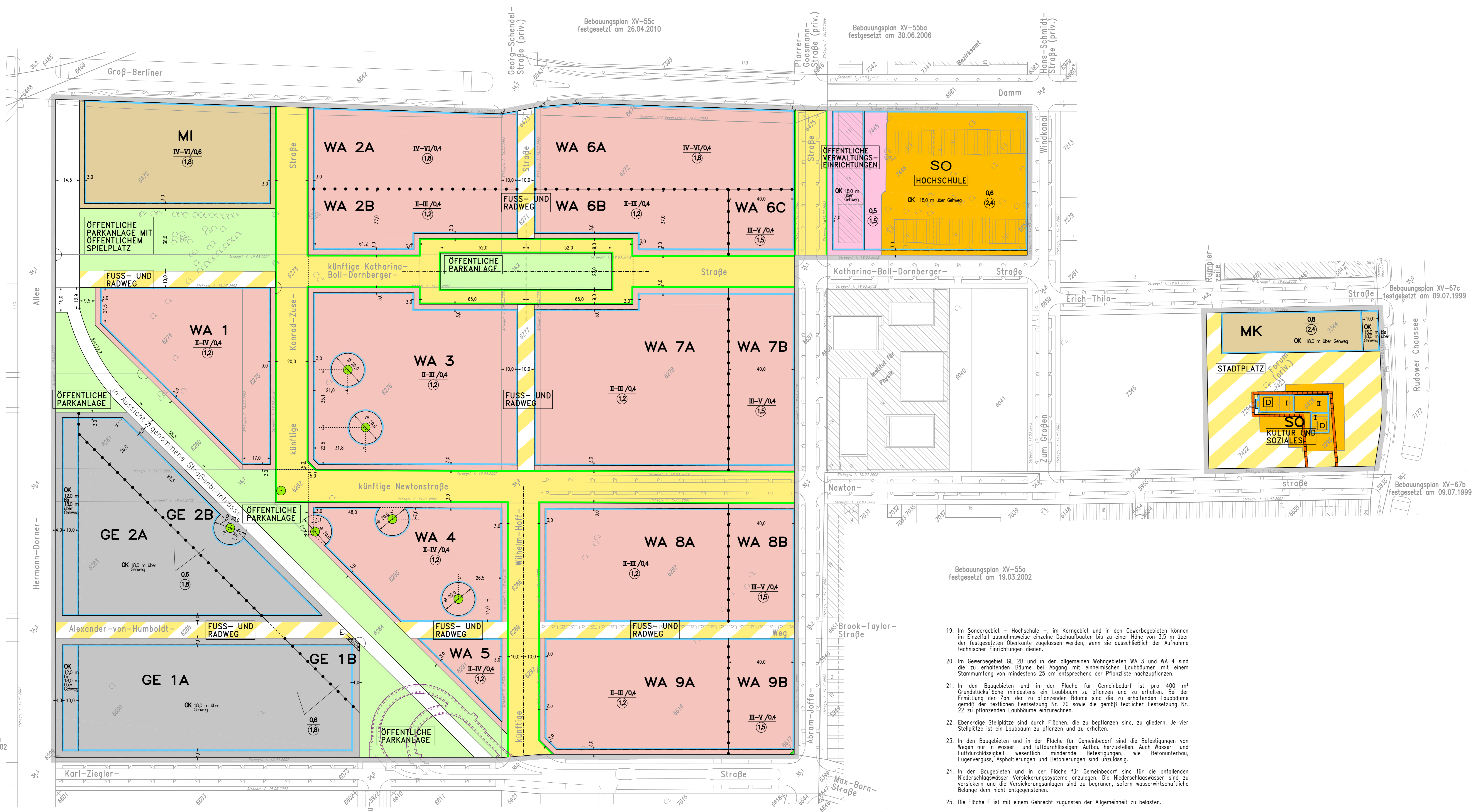
- 1. In den Baugebieten sind Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig. Tankstellen für betriebliche Zwecke bleiben hiervon unberührt.
2. Im Mischgebiet sind Vergnügungsstätten nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 der Baunutzungsverordnung...
3. In den Gewerbegebieten sind Lagerhäuser und Lagerplätze nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Baunutzungsverordnung...
4. In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig...
5. In den Gewerbegebieten GE 1B und GE 2B sind nur Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, zulässig.
6. Im Kerngebiet sind Vergnügungsstätten nur ausnahmsweise zulässig.
7. Im Kerngebiet sind großflächige Einzelhandelsbetriebe nicht zulässig.
8. Im Kerngebiet sind oberhalb des zweiten Vollgeschosses Wohnungen allgemein zulässig.
9. Das Sondergebiet - Hochschule - dient vorwiegend den Zwecken der Forschungs- und Hochschuleinrichtungen.
10. Im Sondergebiet - Hochschule - können ausnahmsweise zugelassen werden:
11. Im Sondergebiet - Kultur und Soziales - sind Einrichtungen für kulturelle und soziale Zwecke zulässig.
12. Im Sondergebiet - Kultur und Soziales - können ausnahmsweise zugelassen werden:
13. Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche in den allgemeinen Wohngebieten...
14. Bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche sind die Flächen von Aufenthaltsräumen...
15. In den Gewerbegebieten, im Mischgebiet und im Kerngebiet sind Werbeanlagen nur auf den überbaubaren Grundstücksflächen...
16. Im Kerngebiet sind Werbeanlagen - auf Fassaden nur im 1. Vollgeschoss bis max. zur Fensterbrüstung...
17. Garagen und überdachte Stellplätze sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen...
18. Im Sondergebiet - Hochschule - im Kerngebiet, im Mischgebiet in den Gewerbegebieten...

XV-55a-1



Planunterlage: Flurkarte, ALK 1:1000
Stand: Oktober 2010
Legesystem: Koordinatensystem Soldner Berlin Netz 88

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Grundstücksverzeichnis



Bebauungsplan XV-55a-1

für eine Teilfläche des städtebaulichen Entwicklungsbereichs "Berlin-Johannisthal/Adlershof" zwischen Groß-Berliner Damm, Zum Großen Windkanal, Katharina-Boll-Dornberger-Straße, Abram-Joffe-Straße, Karl-Ziegler-Straße und der Hermann-Dorner-Allee...

Table with 2 columns: Symbol and Description. Includes categories like 'Zeichenerklärung', 'Flächen für den Gemeinbedarf', 'Verkehrsmittel', 'Anpflanzungen', 'Sonstige Festsetzungen', 'Nichtrechtliche Übernahmen', and 'Entgrünungen als Vorschlag'.

19. Im Sondergebiet - Hochschule -, im Kerngebiet und in den Gewerbegebieten können im Einzelfall ausnahmsweise einzelne Dachaufbauten bis zu einer Höhe von 3,5 m über der festgesetzten Oberkante zugelassen werden...
20. Im Gewerbegebiet GE 2B und in den allgemeinen Wohngebieten WA 3 und WA 4 sind die zu erhaltenden Bäume bei Abgang mit einheimischen Laubbäumen...
21. In den Baugebieten und in der Fläche für Gemeinbedarf ist pro 400 m² Grundstücksfläche mindestens ein Laubbaum zu pflanzen...
22. Ebenerdige Stellplätze sind durch Flächen, die zu bepflanzen sind, zu gliedern...
23. In den Baugebieten und in der Fläche für Gemeinbedarf sind die Befestigungen von Wegen...
24. In den Baugebieten und in der Fläche für Gemeinbedarf sind für die anfallenden Niederschlagswasser Versickerungssysteme anzulegen...
25. Die Fläche E ist mit einem Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.
26. Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen und der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
27. Die Geltungsbereichsgrenze zwischen den Punkten A, B, C und D ist zugleich Straßenbegrenzungslinie.
28. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes treten alle bisherigen Festsetzungen und baurechtlichen Vorschriften, die verbindliche Regelungen der in § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Art enthalten, außer Kraft.

gez. W. Schulgen
Abteilungsleiter
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
Abteilung IV
gez. W. Schulgen
Abteilungsleiter
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung IV
Abteilungsleiter
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

gez. Rek
Dipl.-Ing. Christof Reik
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung